

Veränderungen im Kindesunterhalt bei Erreichen der Volljährigkeit

von RA Thomas Waegt

Es hat sich bereits zu einem Ritual entwickelt, stets bei der Anpassung des Mindestunterhaltes und dem Erreichen einer höheren Altersstufe ist der Kindesunterhalt auf den jeweiligen Zahlbetrag nach der Düsseldorfer Tabelle anzupassen. Die letzte Stufe dieser Tabelle wird dabei mit der Vollendung des 18. Lebensjahres erreicht. Daher wird erneut der andere Elternteil über die Erhöhung des Kindesunterhaltes informiert, erledigt.

Bei dieser Vorgehensweise wird aber verkannt, dass sich die rechtliche Grundlage des Kindesunterhaltes in dem Moment des Erreichens der Volljährigkeit verändert hat. Diese grundsätzliche Auffassung, dass nur der nicht betreuende Elternteil für die Leistung des Barunterhalts zuständig ist, beruht auf einer gesetzlich angeordneten Gleichwertigkeit des Barunterhalts mit dem Betreuungsunterhalt. Die Leistung des betreuenden Elternteils, d. h. die persönliche Betreuung, Versorgung und das Umsorgen des Kindes, ist daher wertmäßig identisch mit der Zurverfügungstellung der für das Aufwachsen des Kindes notwendigen Barmittel. Mit dem Erreichen der Volljährigkeit, und damit verbunden dem Wegfall der elterlichen Sorge, ist ein Betreuungsunterhalt aber nicht mehr vorhanden. Daher kann einem Barunterhaltsanspruch des Kindes dieser Betreuungsunterhalt nicht mehr entgegengehalten werden. Vielmehr ist auch der vormals betreuende Elternteil jetzt zur Leistung eines Barunterhalts verpflichtet.

Für das volljährige Kind bedeutet dies, dass es einen Barunterhaltsanspruch nunmehr gegen beide Elternteile geltend machen muss. Dabei ist zu berücksichtigen, dass dem Kind der Vorteil einer Gesamtschuld insoweit verwehrt bleibt. Es ist dem Kind nicht möglich, pauschal gegen beide Elternteile den gesamten Unterhaltsbetrag geltend zu machen, und es damit den Eltern zu überlassen, die jeweiligen Haftungsanteile zu ermitteln. Im Rahmen einer Geltendmachung dieser Unterhaltsansprüche ist die Obliegenheit des Kindes, die Einkommensverhältnisse beider Elternteile darzulegen, seinen Unterhaltsbedarf zu ermitteln und die jeweiligen Haftungsanteile jedes Elternteils zu errechnen.

Das nunmehr volljährige Kind hat daher zunächst die Einkommensverhältnisse beider

Elternteile zu ermitteln. Insoweit stehen dem Kind ein Auskunftsanspruch sowie ein Beleganspruch gegen beide Elternteile zu. Die Eltern sind verpflichtet, dem Kind Auskunft über das bezogene Einkommen zu erteilen und diese Auskunft durch geeignete Belege, insbesondere Gehaltsabrechnungen und Bescheide zur Einkommensteuer, nachzuweisen. Sobald dem Kind sämtliche Informationen zur Verfügung stehen, kann das gesamte Einkommen der Eltern ermittelt werden. Im Unterschied zur bisherigen Vorgehensweise, nach der lediglich das Einkommen des nicht betreuenden Elternteils maßgebend für den Unterhaltsbedarf gewesen ist, kann das volljährige Kind seinen Unterhaltsbedarf nun aus dem Einkommen beider Elternteile ermitteln. Die Einstufung in der Düsseldorfer Tabelle erfolgt daher über den Gesamtbetrag der Einkünfte beider Elternteile.



Nach der Ermittlung dieses Unterhaltsbedarfs und dem Abzug des nunmehr vollständigen Kindergeldes steht der Zahlbetrag fest, der dem Kind zur Führung seines Lebens zur Verfügung gestellt werden muss. Dieser Betrag ist nachfolgend auf beide Elternteile zu verteilen. Da es sich hierbei nicht um eine Gesamtschuld handelt, scheidet eine Aufteilung dieser Verbindlichkeit nach Köpfen aus. Vielmehr ist das Kind gehalten, diese Unterhaltszahlung bezogen auf das Einkommen der jeweiligen Eltern zwischen diesen aufzuteilen. Hierzu hat das Kind den sogenannten Haftungskapitalanteil des Einkommens jedes Elternteils zu ermitteln. Zur Ermittlung dieses Haftungskapitalanteils ist zunächst das bereinigte Nettoeinkommen festzustellen. Dieses Einkommen ist nachfolgend um vorrangige Unterhaltsverpflichtungen und den Selbstbehalt zu bereinigen. Der verbleibende Rest des Einkommens stellt den Anteil dar, mit dem der Elternteil für den Unterhaltsanspruch des volljährigen Kindes haftet.

Die endgültige Aufteilung des Unterhaltsanspruches des volljährigen Kindes erfolgt

schließlich im Verhältnis dieser Haftungskapitalanteile der Elternteile zueinander. Auch hier ist es nunmehr die Aufgabe des volljährigen Kindes, seinen Unterhaltsbedarf und die jeweilige Zahlungsverpflichtung beider Elternteile diesen gegenüber darzulegen. Hierzu ist jedem Elternteil das Einkommen des jeweils anderen Elternteils bekanntzugeben sowie die berücksichtigten Abzugspositionen darzulegen und nachzuweisen.

Mit dem Eintritt der Volljährigkeit ist die Darlegung der Erhöhung des Kindesunterhaltsanspruches daher erheblich aufwendiger, als dies bislang der Fall gewesen ist. Auch ist dabei zu berücksichtigen, dass kein Elternteil mehr berechtigt oder verpflichtet ist, diese Tätigkeit für das volljährige Kind wahrzunehmen. Zunächst fehlt es dem jeweiligen Elternteil an einer Berechtigung zur Wahrnehmung der Interessen des Kindes. Dieses Kind ist mit dem Erreichen der Volljährigkeit voll geschäftsfähig geworden, eine gesetzliche Vertretungsmacht aufgrund der elterlichen Sorge ist nicht mehr gegeben. Auch ist dabei zu berücksichtigen, dass der vormals betreuende Elternteil selber unterhaltsverpflichtet ist. Es wäre daher fraglich, ob dieser Elternteil im Rahmen der Berechnung des Unterhaltsanspruches eines volljährigen Kindes lediglich die Kindesinteressen wahrnimmt, oder doch eigene Interessen mit das Vorgehen bestimmen.

Relevant ist diese Veränderung auch bei der Abänderung von Unterhaltstiteln, die noch zu

Zeiten der Minderjährigkeit erstellt worden sind. Diese Titel werden üblicherweise als dynamische Titel erstellt, d. h. der Unterhaltszahlung wird als Prozentsatz des Mindestunterhaltes einer jeweiligen Altersstufe ausgewiesen. Diese Titel gelten somit auch nach dem Erreichen der vierten Altersstufe, der Vollendung der Volljährigkeit des Kindes, fort. Nachdem die Berechnungsmethode zur Ermittlung des Prozentsatzes aber auf der Berechnungsmethode der Ermittlung des Unterhaltes für minderjährige Kinder beruht, ist allein aus der Veränderung der Berechnung der Unterhaltsanteile ein Abänderungsgrund für den bislang barunterhaltspflichtigen Elternteil gegeben. Dieser ist also in der Lage, das nunmehr volljährige Kind aufzufordern, der Abänderung eines Unterhaltstitels zuzustimmen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch in einem Abänderungsverfahren, dass durch den bislang barunterhaltspflichtigen Elternteil betrieben wird, das volljährige Kind verpflichtet ist, seinen weiterhin bestehenden Unterhaltsbedarf und die jeweilige Haftungsquote der Elternteile darzulegen und nachzuweisen. Dies hat nunmehr auch der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 7. Dezember 2016, Aktenzeichen XII ZB 422/15 klargestellt.

Beim Erreichen der Volljährigkeit sollte ein barunterhaltsberechtigtes Kind sich daher zeitnah die erforderlichen Unterlagen besorgen und die notwendigen Berechnungen anstellen.



**ZUM
LÖWEN**

Gasthaus zum Löwen, Inhaber- Joshua Felch
Bergstraße 7, 64342 Seeheim-Jugenheim, Tel. 06257 - 50 488 07
info@zum-loewen-seeheim.de

Täglich wechselndes Menü

*Wöchentliche Extrakarte mit saisonalen
und regionalen Gerichten*

Öffnungszeiten:
Di - Sa 11.00-14.00 Uhr und ab 17.30 Uhr
So ab 11.00 Uhr durchgehend geöffnet, den ganzen Tag warme Küche
Montag Ruhetag